

Förderverein des Königin-Paulinen-Stifts e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Königin-Paulinen-Stifts“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein des Königin-Paulinen-Stifts e.V.“
- (2) Sein Sitz ist in Friedrichshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Alten- und Pflegeheimes „Königin-Paulinen-Stift“:

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch Beiträgen und Spenden aufgebracht. Sie sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erforderlich ist eine an diesen gerichtete Anmeldung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich.
- (3) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung von Grundsatzfragen der Fördertätigkeit,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über Mitglieds- und Förderbeträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel¹ der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [²]Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel³ aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von weiteren zwei Wochen eine erneute Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Es ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sieben Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gelten als Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sind im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

Schirmherrschaft

- (1) Der Vorstand kann eine Person des öffentlichen Lebens zur Schirmherrschaft berufen. Diese unterstützt den Verein durch ihre exponierte Stellung in der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Schirmherrschaft ist nicht befristet. Sie endet durch Rückgabe oder Abberufung.

§ 8

Auflösung

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsbedingten⁴ Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Heimstiftung e.V. in Stuttgart. Diese hat es zweckgebunden im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Friedrichshafen den 21.02.1997

1 Die in der Mitgliederversammlung vom 26.4.2001 beschlossene Änderung wurde eingetragen in das Vereinsregister Nr. 632

2 "

3 "

4 Beschlossen in der MV vom 22.05.2017